

Verordnung über die Fischerei

(Erlassen vom Landrat am 12. November 1997)

(Genehmigt vom Eidgenössischen Departement des Innern am 11. Februar 1998)¹⁾

Der Landrat,

gestützt auf das kantonale Fischereigesetz vom 4. Mai 1997²⁾,

beschliesst:

Art. 1

Freiangelrecht

¹⁾ Das Freiangelrecht im Walensee und im Klöntalersee darf vom Ufer aus durch jedermann ohne Patent ausgeübt werden.

²⁾ Die Ausübung ist gestattet mit einer Angelrute und einer einfachen Angel ohne Widerhaken mit natürlichem Köder oder einer künstlichen Fliege. Die Verwendung von Köderfischen ist nicht gestattet.

Art. 2*

Patentfischerei und Patenttaxen

Für die Ausübung der Fischerei im Gebiete des Kantons Glarus werden folgende Patente abgegeben:

1. Jahrespatent:

Taxe 160 Franken; es berechtigt zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee auch vom Boot aus.

2. Jugendpatent:

Taxe 80 Franken; es berechtigt zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee in Begleitung einer zur Fischerei berechtigten erwachsenen Person auch vom Boot aus.

3. Ferienpatente:

a. Tageskarte 30 Franken;

b. Wochenkarte 120 Franken;

c. Monatskarte 200 Franken;

sie berechtigen zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee auch vom Boot aus. Die Laufzeit der Ferienpatente beginnt an einem beliebigen, auf dem Patent vermerkten Datum, ohne Rücksicht auf den Tag der Ausstellung. Personen, welche im Bezugsjahr höchstens das 15. Lebensjahr vollenden, bezahlen die Hälfte der Taxen.

¹⁾ Die Genehmigung bezieht sich auf: Art. 1, 2, 3 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6, 15.

²⁾ GS VI E/31/1

4. Motorkraft:

Die Taxe beträgt 35 Franken pro Boot; sie berechtigt zur Ausübung der Fischerei mit einem motorisierten Boot.

Art. 3

Walensee

¹ Für den Walensee richten sich die Patentarten nach den einschlägigen interkantonalen Vereinbarungen. Die Patenttaxen werden durch den Regierungsrat festgelegt.

² Die Artikel 4–13 finden entsprechend Anwendung.

Art. 4

Zuschlag zum Angelrutenpatent

¹ Die in Artikel 2 Ziffern 1 und 2 vorgesehenen Patenttaxen für das Angelrutenpatent gelten für Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus.

² Personen ohne Wohnsitz im Kanton Glarus entrichten die zweieinhalbfache Taxe.

Art. 5

Patentdauer und Gültigkeit

¹ Alle Patente laufen jeweils am 31. Dezember ab. Für ein im Laufe des Jahres gelöstes Patent ist die volle Taxe zu bezahlen.

² Die Patente gelten nur für diejenige Person, auf welche sie ausgestellt sind; vorbehalten bleibt das Zusatzpatent für die Motorkraft gemäss Artikel 2 Ziffer 4.

Art. 6*

Patentvoraussetzungen

¹ Patente für die Ausübung der Fischerei im Kanton Glarus können Personen beziehen, gegen die keine Ausschlussgründe vorliegen und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a. für Jahrespatent und Ferienpatent:

Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 16. Altersjahr vollenden;

b. für Jugendpatent:

Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 12. bis höchstens das 15. Altersjahr vollenden;

c. Ferienpatent:

Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 16. Altersjahr vollenden.

Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 12. bis höchstens das 15. Altersjahr vollenden, können ein Ferienpatent beziehen, wenn sie in Begleitung einer Person angeln, welche ebenfalls ein gültiges Patent

besitzt sowie im Bezugsjahr mindestens das 16. Altersjahr vollendet hat oder im Besitze des Sachkundenachweises ist.

² Bewerber für eine Monatskarte oder eines Jugend- oder Jahrespatents müssen nachweisen, dass sie einen Fischereikurs besucht und sich die nötigen Kenntnisse über Fische und Krebse und den tierschutzgerechten Umgang mit diesen Tieren erworben haben (Sachkundenachweis). Im Ausland wohnhafte Personen müssen eine vergleichbare Ausbildung nachweisen.

Art. 7*

Verweigerungsgründe

¹ Kein Fischereipatent erhalten Personen, welche gemäss Artikel 12 durch den Richter oder durch administrativen Entscheid von der Fischereiausübung ausgeschlossen sind.

² Tritt ein Verweigerungsgrund erst nach der Patenterteilung ein oder wird er erst nachträglich bekannt oder ist ein Verfahren hängig, das zum Entzug oder zu einer Verweigerung führen könnte, ist das Patent vor der richterlichen Erledigung der Strafsache zu verweigern oder sofort zu entziehen.

Art. 8*

Ausbildung

Die Aufsicht über die Ausbildung der Bewerber für den Sachkundenachweis obliegt dem zuständigen Departement. Es bestimmt die ausbildenden Organe.

Art. 9*

Bezug der Patente

¹ Die Fischereipatente sind von den im Kanton Glarus wohnhaften Bewerbern bei der Einwohnerkontrolle ihres Wohnortes zu beziehen.

² Ausserhalb des Kantons wohnhafte Bewerber haben die Patente bei der kantonalen Fischereibehörde zu beziehen.

³ Mit der Abgabe von Ferienpatenten können auch andere Verwaltungsstellen oder Privatpersonen betraut werden.

Art. 10

Mittragen der Ausweise, Abgabe der gesetzlichen Erlasse

¹ Die Fischer haben die Patente beim Fischen stets auf sich zu tragen und den mit der Aufsicht über die Fischerei betrauten Personen und den Eigentümern der betretenen Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

² Jedem Fischer werden Gesetze und Vorschriften beim erstmaligen Patentbezug abgeben.

Art. 11**Fangstatistik*

Die Patentinhaber sind zur Führung der Fangstatistik gemäss den Vorschriften des Regierungsrates¹⁾ verpflichtet.

Art. 12**Patententzug*

¹ Bei Fischereivergehen und bei schweren oder wiederholten Fällen von Übertretung fischereirechtlicher Bestimmungen kann der Richter dem Täter die Ausübung der Fischerei für eine Dauer bis zu fünf Jahren im Sinne einer Nebenstrafe verbieten.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann die kantonale Fischereibehörde für das laufende Jahr den Patententzug verfügen.

Art. 13**Vorsorglicher Entzug des Patentes*

¹ Bei groben Verstössen gegen die fischereirechtlichen Bestimmungen können durch die Fischereiaufsichtsorgane Patente vorsorglich ohne Anhörung entzogen werden.

² Das Patent ist insbesondere auf der Stelle zu entziehen bei

- a. Vergehen gemäss Bundesgesetz über die Fischerei;
- b. vorsätzlichen Verstössen gegen fischereirechtliche Bestimmungen;
- c. Überschreitung der festgelegten Fangzahlbeschränkung;
- d. Unterschreitung des festgelegten Schonmasses um 2 cm oder mehr;
- e. bei wiederholten Verstössen gegen fischereirechtliche Bestimmungen.

³ Der Entzug des Patentes ist vom Fischereiaufsichtsorgan schriftlich zu bestätigen unter Hinweis auf die gesetzliche Wirkung dieser Massnahme.

⁴ Vorsorglich entzogene Patente sind innert zehn Tagen mit einem entsprechenden Rapport der kantonalen Fischereibehörde zu übermitteln. Diese entscheidet über den Patententzug.

Art. 14*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 29. Juni 1977 über die Fischerei aufgehoben.

¹⁾ GS VI E/31/3

Art. 14^a

Übergangsbestimmung

¹ Personen, die in den Jahren 2004–2008 ein Jahrespatent bezogen haben, sind vom Sachkundenachweis nach Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung befreit.

² Alle anderen Personen müssen ab dem 1. Januar 2009 für den Erwerb einer Monatskarte oder des Jugend- oder Jahrespatents einen Sachkundenachweis erbringen.

Art. 15

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt nach Genehmigung des Bundes das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1998¹⁾

Änderungen der Verordnung:

LR 25. Juni 2003 (SBE 8. Bd. Heft 8 S. 486)

(Art. 2) in Kraft ab 1. Juli 2003

LR 15. Febr. 2006 (SBE 9. Bd. Heft 6 S. 303)

Art. 7 Abs. 1, (8), 9, 11, 12, 13 Abs. 1, 3 und 4 in Kraft ab LG 2006

LR 26. Nov. 2008 (SBE 11. Bd. Heft 1 S. 60)

Art. 2 Ziff. 3, 6 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 (n), 8, 14^a (n) in Kraft ab 1. Januar 2009

¹⁾ B des RR vom 24. Februar 1998